

---

Novellierung ergänzende Vereinbarung „Qualifizierung & Fortbildungen“ vom 01.12.2015 zu § 13 Qualifizierung der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik (nach Abschluss Haustarifvertrag vom 05.03.2020 in der Fassung vom 27.04.2020 (§ 4 Abs. 2 HTV))

---

## **Qualifizierung & Fortbildungen**

### **§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich**

(1) Die novellierte Betriebsvereinbarung Qualifizierung & Fortbildungen wird zwischen

- ambulante dienste e.V., Wilhelm-Kabus-Str. 21-35, 10829 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand
- und dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzende/n, geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer\*innen bei *ambulante dienste e.V.* in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis.

### **§ 2 Qualifizierung der Assistent\*innen**

(1) Die Qualifizierung der Assistent\*innen erfolgt bei *ambulante dienste e.V.* über eine Basisqualifizierung vor Aufnahme der Tätigkeit durch einen Grundlagenkurs. Dem schließt sich eine Weiterqualifizierung der Neubeschäftigten durch eine angeleitete praktische Einarbeitung und Praxisreflexionen an. Basis- und Weiterqualifizierung belaufen sich auf mindestens 200 Unterrichtsstunden.

(2) Die Vergütung der Basisqualifikation ist in einer Protokollnotiz zu dieser Betriebsvereinbarung geregelt. Änderungen dieser Protokollnotiz sind nur einvernehmlich zwischen den Parteien dieser Betriebsvereinbarung möglich.

### **§ 3 Innerbetriebliche Fortbildung**

(1) Maßnahmen der innerbetrieblichen Fortbildung, d.h. Lehrstoff, Methoden, Dauer und Zeiten sowie die Dozent\*innen werden bis zum 31.05. eines jeden Jahres für das Folgejahr mit dem Betriebsrat beraten. Bei der Auswahl der Dozent\*innen und Fortbildungsteilnehmer\*innen ist die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich.

(2) Unter innerbetrieblicher Fortbildung sind dabei alle Maßnahmen der Anpassungs- und Erhaltungsqualifizierung, beruflicher Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie beruflicher Umschulung im betrieblichen Interesse zu verstehen, gleichgültig, ob sie intern oder extern durchgeführt werden.

(3) Außerplanmäßiger Fortbildungsbedarf kann gemäß § 98 BetrVG zwischen den Parteien nach verhandelt und beschlossen werden.

(4) Die Zusage zur Teilnahmemöglichkeit an einer innerbetrieblichen Fortbildung erfolgt spätestens acht Wochen vor Beginn dieser Veranstaltung. Der Anmeldeschluss und die Auswahl der Teilnehmer\*innen muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Einspruchsfrist des Betriebsrats gemäß § 98 BetrVG bis dahin gewahrt werden kann.

(5) Kriterien eines Rankings bei der Vergabe von Fortbildungsplätzen sowie eventuelle Ausnahmen und Sonderregelungen werden von den Parteien in den Ausführungsrichtlinien *Auswahlkriterien Innerbetriebliches Fortbildungsprogramm* niedergelegt. Kurzfristige Termine und Belegungen sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

(6) Zur Wahrnehmung seiner sich aus dem § 98 Abs. 2 BetrVG ergebenden Mitbestimmungsrechte, hier insbesondere das Recht, die Abberufung von mit der betrieblichen Berufsbildung beauftragten Personen aus persönlichen und/oder fachlichen Gründen zu verlangen, ist dem Betriebsrat der Zugang zu innerbetrieblichen Fortbildungen zu gewähren.

#### **§ 4 Individuelle Qualifizierungsgespräche**

(1) Einarbeitungen und Schulungen, die aus einsatzbezogenen Gründen notwendig werden, fallen nicht unter die Regelung dieses Paragraphen. Dies gilt für die Aufnahme der Tätigkeit in einem neuen Einsatz ebenso wie bei Änderung der einsatzbezogenen Anforderungen und Rahmenbedingungen.

(2) Hält der Arbeitgeber aus in der Person des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin liegenden Gründen eine Nachschulung für erforderlich, so ist dies dem\*der Beschäftigten unter Angabe von Gründen mitzuteilen sowie der Betriebsrat darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Will der Arbeitgeber eine\*n Arbeitnehmer\*in zu einer bestimmten Nachschulung verpflichten, hat er diese\*n zu einem individuellen Qualifizierungsgespräch einzuladen. Der\*die betroffene Beschäftigte und der Betriebsrat sind mindestens 14 Tage vor Gesprächstermin schriftlich darüber zu informieren.

(4) Mit der schriftlichen Einladung (*Anlage I*) zum Gespräch ist dem\*der Beschäftigten mitzuteilen, dass er\*sie ein Mitglied des Betriebsrates zum Gespräch hinzuziehen kann.

(5) Die Ergebnisse des Gesprächs sowie eventueller individueller Qualifizierungsbedarf werden entsprechend der Vorlage (*Anlage II*) protokolliert und von den beiden Gesprächsparteien unterzeichnet. Der Betriebsrat hat das Recht der Einsichtnahme.

#### **§ 5 Berufsbildung als Externe Entwicklungsqualifizierung**

(1) Berufsbildung in Form externer Umqualifizierung oder auch als Entwicklungsqualifizierung ist möglich.

(2) Die Berufe und Ausbildungsprofile, für die eine externe Qualifikation möglich sein soll, werden von den Parteien erarbeitet.

(3) Die Bildungsträger und die Teilnehmer\*innen an externen Berufsbildungsmaßnahmen werden gemäß § 96 BetrVG von beiden Parteien vorgeschlagen und beschlossen.

(4) Die Frage der Kostenübernahme (Gebühren, Arbeitszeit etc.) durch den Arbeitgeber wird mit dem BR bei der jeweils konkreten Maßnahme erörtert und verhandelt.

## § 6 Arbeitsgruppe Berufsbildung

- (1) Eine Arbeitsgruppe erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung von Angeboten zur Berufsbildung für die sogenannten Assistent\*innen. Dies beinhaltet die Entwicklung von Instrumenten zur inhaltlichen und administrativen Profilierung der Assistenz Tätigkeit mit dem Ziel ihrer ideellen und formalen Aufwertung.
- (2) Die Frage, ob zukünftig ein Berufsbild Persönliche Assistenz erarbeitet und installiert werden soll, ist nicht Teil dieser Vereinbarung. Den Parteien obliegt es, diese Verhandlungen zu gegebenem Zeitpunkt an anderer Stelle weiterzuführen.
- (3) Bei Bedarf tritt die Arbeitsgruppe zusammen und erarbeitet die vertraglichen Kriterien individueller Qualifizierungsvereinbarungen, wie sie § 5 voraussetzt.
- (4) Die Arbeitsgruppe besteht aus der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und dem Betriebsrat. Nach Entscheidung von Betriebsrat und Geschäftsführung können bei Bedarf Beschäftigte hinzugezogen werden.
- (5) Die Kosten für die Arbeitszeit und Arbeitsmittel der Arbeitsgruppe trägt der Betrieb.

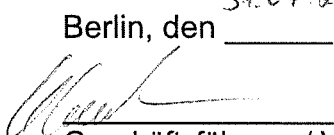
## § 7 Inkrafttreten der novellierten Betriebsvereinbarung

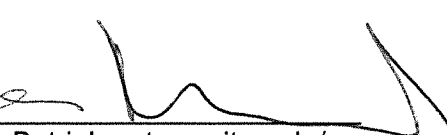
- (1) Die Betriebsvereinbarung Qualifizierung & Fortbildungen tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Betriebsvereinbarung wird die ergänzende Vereinbarung „Qualifizierung & Fortbildungen“ vom 01.12.2015 zu § 13 Qualifizierung der Betriebsvereinbarung Entgeltsystematik vom 01.10.2011 außer Kraft gesetzt.

## § 8 Kündigung und Nachwirkung

- (1) Widerspricht eine Regelung dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.
- (2) Die novellierte Betriebsvereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen* ist mit einer Frist von drei Monaten kündbar, erstmalig zum Ende des Kalenderjahres 2025.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Vereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen* eine Nachwirkung hat. Sie wirkt nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Berlin, den 31.07.2025

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführung / Vorstand  
ambulante dienste e.V.

  
\_\_\_\_\_  
Betriebsratsvorsitzende/r  
ambulante dienste e.V.

